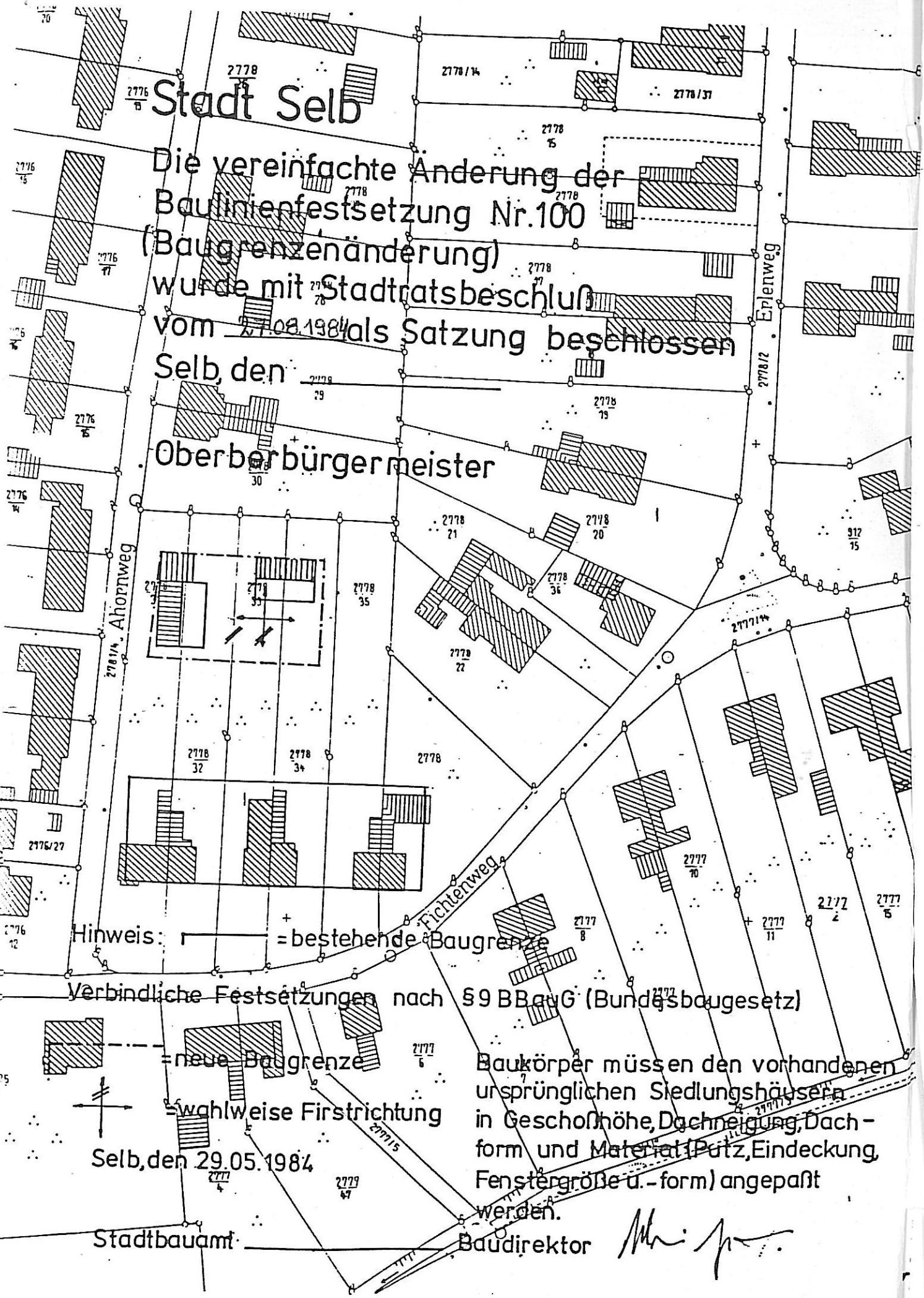


Stadt Selb

Die vereinfachte Änderung der
Baulinienfestsetzung Nr.100
(Baugrenzenänderung)
wurde mit Stadtratsbeschluss
vom 27.08.1984 als Satzung beschlossen
Selb, den
Oberbürgermeister



Hinweis: — = bestehende Baugrenze

Verbindliche Festsetzungen nach §9 BBauG (Bundesbaugesetz)

— = neue Baugrenze

↗ = wahlweise Firstrichtung

Baukörper müssen den vorhandenen
ursprünglichen Siedlungshäusern
in Geschosshöhe, Dachneigung, Dach-
form und Material (Putz, Eindeckung,
Fenstergröße u.-form) angepasst
werden.

Selb, den 29.05.1984

Stadtbauamt

Baudirektor

Begründung zum vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13
BBauG für die Fl.Nr. 2778/31 (Fichtenweg 1), Fl.Nr. 2778/32
(Fichtenweg 3), Fl.Nr. 2778/33 (Fichtenweg 5) und Fl.Nr. 2778/34
(Fichtenweg 7) der Gemarkung Selb

Aufgrund veränderter Wohnbedürfnisse hat infolge einer Bauvor-
anfrage durch Herrn Wolfgang Bleil der Bauausschuß in seiner
Sitzung am 15.5.1984 beschlossen, für das geplante Einfamilien-
wohnhaus eine Genehmigung in Aussicht zu stellen.

Dies kann jedoch nur im Zuge einer vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes nach § 13 BBauG erfolgen.

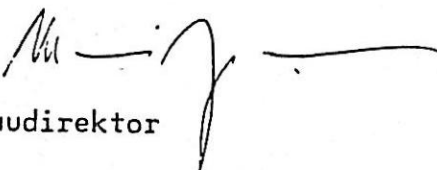
Dachneigung und Dachform haben sich dabei den bestehenden Bau-
körpern anzupassen.

Durch die Neufestsetzung einer Baugrenze können im rückwärtigen
Bereich der oben genannten Flur-Nummern Baumöglich-
keiten aufgrund der veränderten Wohnbedürfnisse geschaffen werden.
Die Baukörper müssen den vorhandenen ursprünglichen Siedlungs-
häusern in Geschobhöhe, Dachneigung, Dachform und -material
(Putz, Eindeckung, Fenstergröße und Form) angepaßt werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht
berührt.

Selb, den 29.5.1984

Stadtbauamt:


Baudirektor